
Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Kontrollorgane	2
§ 3	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	2
B.	Periodische Kontrollen	2
§ 4	Durchführung der periodischen Kontrollen	2
C.	Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte	2
§ 5	Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde	2
§ 6	Messung durch eine Servicefirma	3
§ 7	Sanierung	3
D.	Vollzug	3
§ 8	Kompetenzen	3
§ 9	Gebühren	3
§ 10	Vollzug	3
E.	Schlussbestimmungen	3
§ 11	Rechtsschutz	3
§ 12	Strafbestimmungen	4
§ 13	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 14	Inkrafttreten	4

780.10

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

²Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

²Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen

¹Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und –besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 5 Monaten.

²Anlagebesitzerinnen und –besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.

³Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.

⁴Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontroll-Personal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.

²Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

780.10

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

²Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

¹Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Sanierungsfrist von 2 Jahren fest.

²Für Anlagen bis Jahrgang 1992, welche die bisher geltenden Anforderungen der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erfüllen und die ab 2005 geltenden Stickoxid-Grenzwerte und Abgasverlust-Grenzwerte nicht erfüllen, gilt gemäss den Übergangsbestimmungen der LRV eine verlängerte Sanierungsfrist von 6 bis 10 Jahren.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

¹Der Gemeinderat legt die für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckenden Gebühren fest.

²Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

§ 10 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

²Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

780.10

§ 12 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

³Die Bestrafung nach eidgenössischer oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Dezember 1993 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2005 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

M. Oser

S. Bucher

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 7. Juni 2005 genehmigt.